

## **Richtlinie der Samtgemeinde Neuenkirchen für die Aufnahme von Krediten**

Aufgrund des § 120 Abs. 1 S. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am                      folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

### **Teil I**

### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

#### **§ 2 Definition und Kreditaufnahme**

- (1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- (2) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (3) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Samtgemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (4) Es sind mindestens drei Kreditangebote einzuholen. Vor der Aufnahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (5) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

#### **§ 3 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge**

- (1) Der Samtgemeinde müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Samtgemeinde ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit der Zustimmung der Samtgemeinde erfolgen.

#### **§ 4 Kreditsicherungsverbot**

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

## **§ 5 Fremdwährungskredite**

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat.

## **§ 6 Unterrichtung**

Der Samtgemeindeausschuss sowie der Samtgemeinderat sind über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den folgenden Sitzungen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

## **Teil II Kredite für Umschuldung**

### **§ 7 Definition und Anforderungen**

- (1) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.
- (2) Auf Umschuldungen finden § 2 Abs. 4 sowie §§ 3 bis 5 entsprechende Anwendung.
- (3) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

## **Teil III Zuständigkeit und Inkrafttreten**

### **§ 8 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei der Samtgemeindebürgermeisterin oder beim Samtgemeindebürgermeister.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie für die Aufnahme von Krediten mit Gültigkeit vom 01.01.2016 außer Kraft.

Neuenkirchen, den \_\_\_\_\_

Samtgemeinde Neuenkirchen

Christoph Trame  
Samtgemeindebürgermeister